

## Fall 1: Bauverbot

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Verpflichtung des Beklagten, in die Einverleibung eines zwischen den Rechtsvorgängern der Parteien vertraglich vereinbarten Bauverbots als Servitut einzuwilligen. Der Beklagte hat das gegenständliche Grundstück durch einen „bäuerlichen Übergabevertrag“ von seinem Vater erworben; Jahre später ist sein Vater verstorben und der Beklagte wurde zu 2/3 als Erbe eingantwortet. Die Klägerin hat das nunmehr in ihrem Eigentum stehende Nachbargrundstück durch Kaufvertrag von ihren Rechtsvorgängern erworben. Zwischen dem Vater des Beklagten und diesen Rechtsvorgängern der Klägerin wurde das strittige Bauverbot schriftlich vereinbart, aber nie verbüchert.

Strittig ist, ob die vertragliche Verpflichtung des Vaters des Beklagten zur Einverleibung des Bauverbots auf den Beklagten übergegangen ist. Der Beklagte bestreitet die Kenntnis des Bauverbots (dies konnte in der Tat nicht festgestellt werden) und beruft sich auf den Gutgläubensschutz des § 1500 ABGB zum lastenfremen Eigentumserwerb, zumal der erwähnte Übergabevertrag einen entgeltlichen Vertrag darstelle. Die Klägerin stützt ihren Anspruch hingegen auf einen Anspruch darauf, dass ein Gutgläubenserwerb sowohl an der Kenntnis des Beklagten als auch an der mangelnden Entgeltlichkeit scheitere. Zum anderen sei die vertragliche Verpflichtung des Vaters des Beklagten gegenüber den Rechtsvorgängern der Klägerin im Zeitpunkt dessen Todes noch nicht erfüllt gewesen und daher im Wege der erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge auf den Beklagten übergegangen. Jedenfalls sei der Vater des Beklagten aufgrund der Verletzung dieser Verpflichtung schadenersatzpflichtig geworden und der daraus resultierende Ersatzanspruch im Erbweg auf den Beklagten übergegangen.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren zur Gänze ab. Der gegen diese Entscheidung erhobenen Berufung der Klägerin gab das Berufungsgericht keine Folge. Es ließ aber die ordentliche Revision mit der Begründung zu, dass es noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage gebe, ob eine sachenrechtliche Verpflichtung, welche zunächst im Rahmen eines Übergabevertrags mangels Verbücherung nicht auf den Erwerber übertragen wurde, im Wege der erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge dennoch auf diesen übergehen könne.

### Team 1 (Revisionswerber)



**Lena Feuerstein**



**Anna Murr**



**Sandra Siwetz**

### Team 2 (Revisionsgegner)



**Kevin Jira**



**Lorenz Pranter**



**Tobias Tonini**

### Betreuer\*innen



**RA Mag.  
Florian Müller, LL.M.**



**RA Dr.  
Daniel Tamerl**



**Univ.-Ass. Dr.  
Christoph Kronthaler  
(Institut für Zivilrecht)**

### Betreuer\*innen



**RA Dr.  
Fabian Höss**



**RAA Mag.  
Nadine Sauter**



**Univ.-Ass. Mag.  
Hannah Köll  
(Institut für Zivilrecht)**